

# Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Universität Hamburg

Vom 28. Juni 2001

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 7. Februar/11. April 2002 die vom Hochschulsenat der Universität Hamburg am 28. Juni 2001 auf Grund der §§ 55 Absatz 1, 84 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossene Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Universität Hamburg und die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft am 16. August 2000 auf Grund des § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991, zuletzt geändert am 25. Mai 1999, in Verbindung mit § 126 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) beschlossene Anlage nach Stellungnahme des Hochschulsenats gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

## § 1

### Geltungsbereich der Prüfungsordnung

(1) Die Ausbildung von Lehrern obliegt vornehmlich der Universität Hamburg; die Technische Universität Hamburg-Harburg, die Hochschule für Musik und Theater und die Hochschule für bildende Künste wirken im Rahmen ihrer Aufgaben daran mit. Diese Prüfungsordnung gilt für die in der Anlage aufgeführten Fächer der Universität Hamburg.

(2) Für die Fachrichtungen See- und Hafenwirtschaft, Wirtschaftswissenschaften und spezielle Wirtschaftslehren (Bankbetriebslehre, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Handelsbetriebslehre, Industriebetriebslehre, Verkehrsbetriebslehre, Versicherungsbetriebslehre oder Verwaltung) sieht die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Hamburger Schulen vom 18. Mai 1982 (HmbGVBl. S. 143) eine Zwischenprüfung nach den für Studierende der Wirtschaftswissenschaften geltenden Regelungen bzw. der Ordnung für die wirtschaftswissenschaftliche Zwischenprüfung in dem Studiengang Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen – Fachrichtung Wirtschaftswissenschaften vor.

## § 2

### Zweck der Prüfung

Die Zwischenprüfung soll einer frühzeitigen Selbstkontrolle über den Studienerfolg dienen, die Eignung für das gewählte Studium feststellen und durch die für den ersten Studienabschnitt vorgesehenen Studienleistungen eine zweckmäßige Gestaltung der ersten Studiensemester fördern.

## § 3

### Art, Umfang und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ist eine studienbegleitende Prüfung. Mit der Zwischenprüfung schließt die bzw. der Studierende den ersten Studienabschnitt in dem jeweiligen Teilstudiengang ab.

(2) Die Zwischenprüfung hat bestanden, wer innerhalb des ersten Studienabschnittes (§ 5) die in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung festgelegten Studienleistungen für den jeweiligen Teilstudiengang erbracht hat.

(3) Studienleistungen sind in einer auch der Eigenkontrolle der bzw. des Studierenden dienenden Form zu erbringen. Die Art der jeweiligen Leistungsnachweise wird in der Anlage geregelt. Eine Bewertung soll mit differenzierten Noten erfolgen.

## § 4

### Anerkennung von Studienleistungen

Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Universität Hamburg oder an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden als Prüfungsleistung anerkannt, wenn sie den in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung festgesetzten Anforderungen gleichwertig sind.

## § 5

### Abschluss des ersten Studienabschnitts

(1) Die Zwischenprüfung darf frühestens nach dem dritten Semester abgelegt werden. In der Regel soll sie nach vier Semestern abgeschlossen sein. Die Fachbereiche haben das Lehrangebot so zu gestalten, dass in viersemestrigem Turnus die nach dieser Prüfungsordnung notwendigen Lehrveranstaltungen mindestens dreimal angeboten werden.

(2) Der erste Studienabschnitt ist spätestens im sechsten Fachsemester abzuschließen. Hat eine Studentin/ein Student im sechsten Fachsemester die geforderten Studienleistungen nicht erbracht, gilt die Zwischenprüfung als nicht bestanden. Eine Fortsetzung des Studiums erfordert, dass die bzw. der Studierende eine Studienfachberatung für das jeweilige Fach besucht, in der ein angemessener Zeitplan für den Abschluss des Grundstudiums und die Ablegung der Zwischenprüfung festgelegt wird. Die bzw. der Studierende erhält eine Ausfertigung dieses Zeitplanes. Hält die bzw. der Studierende den Zeitplan nicht ein, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Studienfachberatung gemäß Absatz 2 ist vor Ende des siebten Fachsemesters zu besuchen.

## § 6

### Bescheinigungen über die Prüfungsleistungen

Über den Nachweis der für das Bestehen der Zwischenprüfung notwendigen Studienleistungen sowie über

eine Anerkennung von Studienleistungen gemäß § 4 erteilt ein für das jeweilige Fach von dem jeweiligen Fachbereichsrat bestellter Prüfungsberechtigter einen schriftlichen Bescheid, den die bzw. der Studierende nach Vorlage der Einzelnachweise erhält.

## § 7

### Beratungsgespräch

Im Anschluss an die Aushändigung der Zwischenprüfungsbescheinigung erfolgt auf Wunsch der bzw. des Studierenden ein Beratungsgespräch über den weiteren Studienverlauf.

## § 8

### Zulassung zum Hauptstudium

Die erfolgreiche Ablegung der Zwischenprüfung in einem Teilstudiengang ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums in demselben Teilstudiengang.

## § 9

### Härtefälle, Ausnahmen

In einem besonderen, von der bzw. dem Studierenden zu begründenden Fall kann die in § 5 Absatz 2 Satz 1 bestimmte Regelfrist verlängert werden, wenn die bzw. der Studierende den Grund für eine Verlängerung nicht zu vertreten hat. Über Anträge, die schriftlich einzureichen sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

## § 10

### Zwischenprüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Zwischenprüfungsausschuss ein, der aus mindestens zwei hauptamtlich Lehrenden und einer/einem Studierenden besteht. Der Ausschuss wählt ein professorales Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden.

(2) Dem Zwischenprüfungsausschuss obliegt die Organisation der Prüfungen wie z. B. die Führung der Liste der Prüfungsberechtigten, die Informationsarbeit und die Klärung von Einzelfragen im Zusammenhang mit der Zwischenprüfung.

(3) Der Zwischenprüfungsausschuss legt dem Fachbereichsrat alle fünf Jahre einen Bericht über die Erfahrung mit der Zwischenprüfungsordnung vor und macht gegebenenfalls Vorschläge für die Änderung dieser Ordnung.

## § 11

### Prüfer

(1) Der Kreis der Prüfungsberechtigten wird durch den Fachbereichsrat festgestellt. Zum Prüfer können Professoren und Hochschuldozenten bestellt werden, die das Prüfungsfach hauptamtlich lehren und mindestens die

durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiter mit Lehrauftrag sind nur für die Zwischenprüfung für den in eigenen Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrstoff prüfungsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Fachbereichsrat auf der Grundlage eines Vorschlages des Zwischenprüfungsausschusses.

(2) Der Zwischenprüfungsausschuss bestellt die Prüfer aus der Liste der nach Absatz 1 genannten Personen für die Zwischenprüfung der Studierenden.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die bzw. der Studierende einen für sie bzw. ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er von einer Prüfung, die sie bzw. er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Unternimmt die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Täuschungsversuch, wird sie bzw. er unbeschadet des Absatzes 4 von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die bzw. der jeweilige Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Zwischenprüfungsausschusses vorlegt. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Zwischenprüfungsausschuss; der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Stellt der Zwischenprüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden.

(4) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der sich schuldhaft derart verhält, dass andere Kandidatinnen bzw. Kandidaten gestört werden oder der Prüfungsverlauf beeinträchtigt wird, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, wenn sie bzw. er sein störendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Stellt der Zwischenprüfungsausschuss eine

den Ausschluss rechtfertigende Störung fest, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Andernfalls ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfungsleistung erneut zu erbringen, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

(5) Die Entscheidung des Zwischenprüfungsausschusses ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen der Universität Hamburg vom 28. Juni 2001 tritt zusammen mit der Anlage zu Beginn des Sommersemesters 2002 in Kraft. Sie gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung einschließlich der Anlage aufgenommen haben.

Hamburg, den 15. Mai 2002

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1841

### Anlage

**Prüfungsanforderungen  
für die Fächer Erziehungswissenschaft,  
Grundschulpädagogik und  
Sonderpädagogische Fachrichtungen  
in den Lehramtsstudiengängen am  
Fachbereich Erziehungswissenschaft**

Vom 16. August 2000

## 1.1 Lehramt an der Grund- und Mittelstufe

### 1.1.1 Prüfungsanforderungen im Fach Erziehungswissenschaft

(1) Die Studierenden legen einer/einem von ihnen gewählten hauptamtlich Lehrenden Leistungsnachweise aus folgenden Veranstaltungen vor:

- aus einer Praxisbezogenen Einführung in die Erziehungswissenschaft,
- aus je einem Proseminar (oder insgesamt zwei Proseminaren und einer Vorlesung) aus den Bereichen a) Allgemeine Erziehungswissenschaft, b) Schulpädagogik oder Pädagogische Psychologie und c) Bildung und Gesellschaft sowie
- aus je einer Veranstaltung zur Didaktik der beiden von ihnen studierten Unterrichtsfächer.

(2) Einer der in Abschnitt (1) aufgeführten Leistungsnachweise ist bei einer/einem hauptamtlich Lehrenden in Form einer 10 bis 20 Seiten umfassenden schriftlichen Hausarbeit zu erwerben. Ein weiterer ist bei einer/einem

hauptamtlich Lehrenden in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten oder einer zweistündigen Klausur zu erbringen. Die anderen Leistungsnachweise unterliegen den im Studienplan dargelegten üblichen Anforderungen. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in Form einer differenzierten Rückmeldung. Eine Note wird nicht festgelegt.

(3) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich grundlegende erziehungswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erarbeitet haben.

### 1.1.2 Prüfungsanforderungen im Fach Grundschulpädagogik

(1) Die Studierenden legen einer/einem von ihnen gewählten hauptamtlich Lehrenden Leistungsnachweise aus folgenden Veranstaltungen vor:

- aus einer Einführung in die Aufgaben und Arbeitsweisen der Vor- und Grundschule,
- aus drei Proseminaren (oder insgesamt zwei Proseminaren und einer Vorlesung) zur Grundschulpädagogik,
- aus je einer Veranstaltung zum sprachlichen und zum mathematischen Anfangsunterricht,
- aus einer Veranstaltung zur Didaktik des gewählten Lernbereichs.

(2) Einer der in Abschnitt (1) aufgeführten Leistungsnachweise ist bei einer/einem hauptamtlich Lehrenden in Form einer 10 bis 20 Seiten umfassenden schriftlichen Hausarbeit zu erwerben. Ein weiterer ist bei einer/einem hauptamtlich Lehrenden in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten oder einer zweistündigen Klausur zu erbringen. Die anderen Leistungsnachweise unterliegen den im Studienplan dargelegten üblichen Anforderungen. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in Form einer differenzierten Rückmeldung. Eine Note wird nicht festgelegt.

(3) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich grundlegende grundschulpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten erarbeitet haben.

## 1.2 Lehramt an Sonderschulen

### 1.2.1 Prüfungsanforderungen im Fach Erziehungswissenschaft

(1) Die Studierenden legen einer/einem von ihnen gewählten hauptamtlich Lehrenden Leistungsnachweise aus folgenden Veranstaltungen vor:

- aus je einem Proseminar (oder einem Proseminar und einer Vorlesung) aus den Bereichen a) Allgemeine Erziehungswissenschaft und b) Grundschulpädagogik,
- aus je einem Proseminar zur Didaktik des studierten Unterrichtsfaches, zum sprachlichen und zum mathematischen Anfangsunterricht sowie gegebenenfalls zur Didaktik eines Lernbereichs.

(2) Einer der in Abschnitt (1) aufgeführten Leistungsnachweise ist bei einer/einem hauptamtlich Lehrenden in Form einer 10 bis 20 Seiten umfassenden schriftlichen Hausarbeit zu erwerben. Ein weiterer ist bei einer/einem hauptamtlich Lehrenden in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten oder einer zweistündigen Klausur zu erbringen. Die anderen Leistungsnachweise unterliegen den im Studienplan dargelegten üblichen Anforderungen. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in Form einer differenzierten Rückmeldung. Eine Note wird nicht festgelegt.

(3) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich grundlegende erziehungswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erarbeitet haben.

### **1.2.2 Prüfungsanforderungen in den Sonderpädagogischen Fachrichtungen**

(1) Die Studierenden legen einer/einem von ihnen gewählten hauptamtlich Lehrenden Leistungsnachweise aus folgenden Lehrveranstaltungen vor:

- a) – aus einem Proseminar oder einer Vorlesung zur Allgemeinen Behindertenpädagogik,
  - aus einem Proseminar zur Psychologie der Behinderten,
  - aus einem Proseminar zur Soziologie der Behinderten,
  - aus zwei Proseminaren zur Psychopathologie (je Fachrichtung einem),
  - aus je einem Proseminar zur Einführung in die beiden studierten Fachrichtungen,
  - aus einem Proseminar zur psychologisch-pädagogischen Diagnostik der Behinderten,
  - aus zwei unterrichtspraktischen Einführungen (je Fachrichtung einer).
- b) Für die nachstehend aufgeführten Fachrichtungen sind darüber hinaus weitere Leistungsnachweise aus folgenden Veranstaltungen vorzulegen:

Für die Fachrichtung Blindenpädagogik:

- i) Vorlesung zur Ophthalmologie I
- ii) Proseminar zur Einführung in die Blindenpunktschrift (F.T./I.M. I)

Für die Fachrichtung Gehörlosenpädagogik:

- i) Vorlesung zur Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- ii) Proseminar zur Phonetik / Sprachwissenschaft
- iii) Proseminar zur Pädagogischen Audiologie
- iv) Proseminar zur Hör-Sprach-Förderung I (F.T./I.M. I)
- v) Grundkurs in LBG I / DGS I

Für die Fachrichtung Körperbehindertenpädagogik:

- i) Proseminar in Pädiatrie
- ii) Proseminar in Orthopädie
- iii) Proseminar zu förderdiagnostischen Techniken und instrumentalen Maßnahmen (F.T./I.M. I)

Für die Fachrichtung Schwerhörigenpädagogik:

- i) Vorlesung zur Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- ii) Proseminar zur Phonetik / Sprachwissenschaft
- iii) Proseminar zur Pädagogischen Audiologie
- iv) Proseminar zur Hör-Sprach-Förderung I (F.T./I.M. I)

v) Grundkurs in LBG I / DGS I

Für die Fachrichtung Sehbehindertenpädagogik:

- i) Vorlesung zur Ophthalmologie I
- ii) Proseminar zur Einführung in die Blindenpunktschrift (F.T./I.M. I)

Für die Fachrichtung Sprachbehindertenpädagogik:

- i) Vorlesung zur Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde
- ii) Proseminar zur Phonetik
- iii) Proseminar zur Sprachwissenschaft
- iv) Proseminar zur Pädagogischen Audiologie

War der Besuch einer der unter (b) genannten Lehrveranstaltungen auf Grund fehlender Angebote und/oder von Teilnehmerbeschränkung für eine Kandidatin/einen Kandidaten nachweislich nicht möglich, kann die Fachrichtungsvertreterin/der Fachrichtungsvertreter einen Ausfallschein ausstellen; die Veranstaltung ist dann im Hauptstudium zu besuchen.

(2) In einer der in Abschnitt (1) unter (a) aufgeführten Veranstaltungen (mit Ausnahme der Veranstaltungen zur Psychopathologie und der Veranstaltungen zur unterrichtspraktischen Einführung) müssen die Studierenden bei einer/einem hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Behindertenpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaft der Universität Hamburg einen Leistungsnachweis in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit erbringen.

Die mündliche Prüfung dauert als Einzelprüfung 20 Minuten; dem folgend kann auch der Zeitaufbau einer Gruppenprüfung (bis zu drei Kandidatinnen oder Kandidaten) und eines Prüfungskolloquiums gestaltet werden. Die Klausur umfasst eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht. Die schriftliche Hausarbeit soll in einem Umfang von 10 bis 20 Seiten abgefasst sein. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in Form einer differenzierten Rückmeldung. Eine Note wird nicht festgelegt.

(3) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich grundlegende behindertenpädagogische Kenntnisse und Fähigkeiten erarbeitet haben.

### **1.3 Lehramt an der Oberstufe – Allgemeinbildende Schulen**

#### **1.3.1 Prüfungsanforderungen im Fach Erziehungswissenschaft**

(1) Die Studierenden legen einer/einem von ihnen gewählten hauptamtlich Lehrenden Leistungsnachweise aus folgenden Veranstaltungen vor:

- aus einer Praxisbezogenen Einführung in die Erziehungswissenschaft,
- aus je einem Proseminar (oder insgesamt zwei Proseminaren und einer Vorlesung) aus den Bereichen a) Allgemeine Erziehungswissenschaft, b) Schulpädagogik oder Pädagogische Psychologie und c) Bildung und Gesellschaft sowie
- aus je einer Veranstaltung zur Didaktik der beiden von ihnen studierten Unterrichtsfächer.

(2) Einer der in Abschnitt (1) aufgeführten Leistungsnachweise ist bei einer/einem hauptamtlich Lehrenden in Form einer 10 bis 20 Seiten umfassenden schriftlichen Hausarbeit zu erwerben. Ein weiterer ist bei einer/einem hauptamtlich Lehrenden in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten oder einer zweistündigen Klausur zu erbringen. Die anderen Leistungsnachweise unterliegen den im Studienplan dargelegten üblichen Anforderungen. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in Form einer differenzierten Rückmeldung. Eine Note wird nicht festgelegt.

(3) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich grundlegende erziehungswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erarbeitet haben.

### **1.4 Lehramt an der Oberstufe – Berufliche Schulen**

#### **1.4.1 Prüfungsanforderungen im Fach Erziehungswissenschaft**

(1) Die Studierenden legen einer/einem von ihnen gewählten hauptamtlich Lehrenden Leistungsnachweise aus folgenden Veranstaltungen vor:

- aus einer Praxisbezogenen Einführung in die Erziehungswissenschaft,
- aus je einem Proseminar (oder insgesamt zwei Proseminaren und einer Vorlesung) aus den Bereichen a) Berufs- und Wirtschaftspädagogik, b) Bildung und Gesellschaft, vorzugsweise unter bes. Berücksichtigung der Beruflichen Sozialisation, c) Pädagogische Psychologie sowie
- aus einer Veranstaltung zur Didaktik der studierten beruflichen Fachrichtung.

(2) Einer der in Abschnitt (1) aufgeführten Leistungsnachweise ist bei einer/ einem hauptamtlich Lehrenden in Form einer 10 bis 20 Seiten umfassenden schriftlichen Hausarbeit zu erwerben. Ein weiterer ist bei einer/einem hauptamtlich Lehrenden in Form einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten oder einer zweistündigen Klausur zu erbringen. Die anderen Leistungsnachweise unterliegen den im Studienplan dargelegten üblichen Anforderungen. Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt in Form einer differenzierten Rückmeldung. Eine Note wird nicht festgelegt.

(3) Mit der Zwischenprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie sich grundlegende erziehungswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten erarbeitet haben.

Hamburg, den 15. Mai 2002

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 1843

# Änderung der Anlage der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen an der Universität Hamburg

Vom 16. Juli 2003

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 29. Januar 2004 die vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft am 16. Juli 2003 auf Grund des § 126 Absatz 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Hochschulrechts (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), geändert am 27. Mai 2003 (HmbGVBl. S. 138), in Verbindung mit § 97 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1991 (HmbGVBl. S. 249), zuletzt geändert am 25. Mai 1999 (HmbGVBl. S. 98), beschlossenen nachstehenden Änderungen der Anlage der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung in den Lehramtsstudiengängen vom 16. August 2000 nach Stellungnahme des Hochschulenats gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt:

## § 1

1. Nummer 1.1.1 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„aus je einer Veranstaltung (vorzugsweise aus drei Proseminaren, ersatzweise aus zwei Proseminaren und einer Vorlesung mit Scheinerwerb) aus drei der vier folgenden Bereiche: a) Allgemeine Erziehungswissenschaft, b) Schulpädagogik, c) Pädagogische Psychologie, d) Bildung und Gesellschaft. Zwei dieser Leistungsnachweise müssen in Veranstaltungen des Kerncurriculums Erziehungswissenschaft erworben worden sein.“

2. Nummer 1.2.1 Absatz 1 erster Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„aus je einer Veranstaltung (vorzugsweise aus zwei Proseminaren oder einem Proseminar und einer Vorlesung

mit Scheinerwerb) aus den Bereichen: a) Allgemeine Erziehungswissenschaft und b) Grundschulpädagogik.“

In Nummer 1.2.1 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich wird das Wort „Proseminar“ ersetzt durch das Wort „Veranstaltung“.

3. Nummer 1.3.1 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„aus je einer Veranstaltung (vorzugsweise drei Proseminaren, ersatzweise aus zwei Proseminaren und einer Vorlesung mit Scheinerwerb) aus drei der vier folgenden Bereiche: a) Allgemeine Erziehungswissenschaft, b) Schulpädagogik, c) Pädagogische Psychologie, d) Bildung und Gesellschaft. Zwei dieser Leistungsnachweise müssen in Veranstaltungen des Kerncurriculums Erziehungswissenschaft erworben worden sein.“

4. Nummer 1.4.1 Absatz 1 zweiter Spiegelstrich erhält folgende Fassung:

„aus je einer Veranstaltung (vorzugsweise drei Proseminaren, ersatzweise aus zwei Proseminaren und einer Vorlesung mit Scheinerwerb) aus den Bereichen: a) Berufs- und Wirtschaftspädagogik, b) Bildung und Gesellschaft, vorzugsweise unter besonderer Berücksichtigung der Beruflichen Sozialisation, c) Pädagogische Psychologie sowie“.

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft.

Sie sind erstmals auf Studierende anzuwenden, die im Sommersemester 2004 ihr Studium aufnehmen.

Hamburg, den 29. Januar 2004

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 545